

Stand: August 2023

Informationstext zur Aarhus Konvention

(Alle Angaben ohne Gewähr)

Der vorliegende Text wurde von ÖKOBÜRO zur Information der Öffentlichkeit nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Die Aarhus Konvention.....	3
1.1.	Was ist die Aarhus Konvention?	3
1.2.	Zugang zu Umweltinformation	4
1.3.	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	4
1.4.	Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten	5
2	Überprüfung der Einhaltung der Konvention	6
2.1	Das Aarhus Convention Compliance Committee – Wächter:innen über die Aarhus Konvention	6
2.2	Ablauf des Verfahrens vor dem ACCC	8

1. Die Aarhus Konvention

Mit dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (sog. Aarhus Konvention) werden Rechte einer jeden Person auf den Schutz der Umwelt für gegenwärtige und zukünftige Generationen erstmals im Völkerrecht verankert.

Die Aarhus Konvention wurde am 25. Juni 1998 in der dänischen Stadt Aarhus im Zuge der 4. Paneuropäischen Umweltministerkonferenz von 35 Staaten und der Europäischen Union unterzeichnet. Die am 30. Oktober 2001 in Kraft getretene Konvention zählt bis jetzt 47 Vertragsparteien. Sowohl die Europäische Union (EU) als auch fast alle EU-Mitgliedsstaaten sind der Konvention bisher beigetreten. Österreich hat die Konvention im Jahr 2005 ratifiziert.

Die Aarhus Konvention sollte den Zugang zu behördlichen Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten erleichtern. Die Praxis sieht leider nach wie vor anders aus: In einem aktuellen – seit mittlerweile fast 10 Jahren laufenden – Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission Österreich (Bund und Länder) etwa aufgefordert, alle Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten korrekt in nationales Recht umzusetzen. Das betrifft insbesondere den Rechtsschutz gegen Verordnungen. Umgehungsstrukturen wie die mittlerweile ausufernde Verwaltungspraxis im Artenschutzrecht wurden von der Europäischen Kommission explizit gerügt (VVV Nr. 2014/4111). Auch das Aarhus Convention Compliance Committee hat festgestellt, dass Österreich seine Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention nicht erfüllt.¹

1.1. Was ist die Aarhus Konvention?

Österreich ist – neben fast allen EU-Staaten und der Europäischen Union selbst – seit dem Jahr 2005 Mitglied des Übereinkommens. Privatpersonen und auch NGOs sollen durch die Aarhus-Konvention Rechte erhalten, um sich für Umweltinteressen einsetzen zu können. Ziel der Konvention ist es, der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern und es der Bevölkerung zu ermöglichen, sich bei Entscheidungsverfahren vor Behörden einzubringen und rechtlich gegen Umweltrechtsverstöße vorzugehen.

Umweltauswirkungen, die durch diverse Großvorhaben und -projekte hervorgerufen werden, betreffen uns alle – Information, Teilnahme und Zugang zu einer effektiven Beschwerdemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit bei umweltrelevanten Vorhaben sind somit drei wesentliche Pfeiler, um der Umwelt – unserem Lebensraum – zu ihrem Recht zu verhelfen.

¹ Vgl. etwa ACCC draft report zur Umsetzung der Entscheidung VI/8b betreffend Österreich, abrufbar unter https://unece.org/sites/default/files/2021-07/VI.8b_Austria_draft_report_to_MOP7_for_comment.docx (31.8.2023).

Folgende drei Säulen der Aarhus Konvention ermöglichen der Zivilgesellschaft die Ausübung und Mitgestaltung eines effektiven Umweltschutzes:

1. Zugang zu Umweltinformationen
2. Öffentlichkeitsbeteiligung
3. Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten



1.2. Zugang zu Umweltinformation

Der Öffentlichkeit sollen Informationen über die Umwelt jederzeit auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dieses Recht auf Information über den Zustand unserer Umwelt soll jeder Person gewährt sein, unabhängig vom Nachweis eines besonderen Interesses.

1.3. Öffentlichkeitsbeteiligung

Diese Säule der Aarhus Konvention sieht vor, dass eine effektive Teilnahme der betroffenen Öffentlichkeit in umweltbezogenen Entscheidungsverfahren möglich sein muss. Sie legt fest, unter welchen Voraussetzungen jemand sich an umweltrelevanten Entscheidungen und Plänen beteiligen kann, und dass die Öffentlichkeit bei Entscheidungsverfahren zur Zulassung bestimmter

Industrieanlagen und anderer Einzelvorhaben, der Entwicklung umweltbezogener Pläne und Programme, der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und anderer allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Instrumente grundsätzlich mitwirken können muss.

1.4. Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Die dritte Säule verfolgt zwei wesentliche Ziele. Sie garantiert zum einen, dass jede:r ihre:seine Rechte auf Information und Beteiligung zur Not auch gerichtlich durchsetzen kann – und sichert dadurch die effektive Durchsetzung der Bestimmungen der ersten und zweiten Säule der Konvention. Daneben unterstützt die dritte Säule die Durchsetzung von bestehenden Umweltschutzvorschriften, denn unter bestimmten Voraussetzungen hat die betroffene Öffentlichkeit das Recht, Handlungen und Unterlassungen von Privaten und Behörden auf Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen überprüfen zu lassen. So kann die Öffentlichkeit über das Instrument der gerichtlichen Überprüfung nicht nur die Umsetzung fehlerhafter Verwaltungsentscheidungen verhindern, sondern kann gleichermaßen sicherstellen, dass bei späteren Entscheidungen Fehler vermieden werden.

2 Überprüfung der Einhaltung der Konvention

2.1 Das Aarhus Convention Compliance Committee – Wächter:innen über die Aarhus Konvention

Die Aarhus-Konvention sieht einen Mechanismus vor, der ihre effektive Umsetzung überwachen soll. Hierzu wurde das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) eingerichtet, das aus neun unabhängigen Personen (meist Rechtsprofessor:innen mit Erfahrung im Völkerrecht) besteht, um über etwaige Verstöße gegen das Übereinkommen zu entscheiden. Dieser Beschwerdemechanismus bietet der Öffentlichkeit (NGOs, Privatpersonen etc.) die Möglichkeit, Eingaben an das ACCC zu richten – und somit Verstöße gegen die Bestimmungen der Aarhus Konvention geltend zu machen (vgl. Art. 14 Aarhus Konvention). Ein derartiger Zugang der Öffentlichkeit zu einem internationalen Beschwerdemechanismus stellt eine Besonderheit im internationalen Umweltrecht dar.

Bisher wurden drei Eingaben durch Vertragsparteien² und 215 Eingaben durch Mitglieder der Öffentlichkeit³ an das Komitee gemacht. Auf Grundlage der Eingaben oder eigenen Tätigwerdens erarbeitet das ACCC Empfehlungen und berichtet dem regelmäßig stattfindenden Vertragsstaaten-treffen (Meeting of the Parties – MoP) über die Einhaltung und Umsetzung der Aarhus Konvention. In der turnusmäßig alle drei Jahre tagenden Vertragsstaatenkonferenz („Tagung der Vertragsparteien“) treffen sich alle Vertragsparteien und beraten über die Ausrichtung der Arbeit der Konvention und deren Umsetzung. Unterstützend wirkt dabei ein Sekretariat, das bei der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UN-ECE) in Genf angesiedelt ist.

Alle Vertragsparteien haben in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die nationale Umsetzung der Bestimmungen der Konvention vorzulegen. Auch über die nationalen Umsetzungsberichte wird in der oben beschriebenen Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention beraten.

Das MoP hat die höchste Entscheidungsbefugnis im Einhaltungsverfahren. Es berät über die Feststellungen und Empfehlungen des ACCC, nimmt diese an und kann als einziges Organ auch härtere Maßnahmen („hard measures“) ergreifen. Dazu gehören Deklarationen über die Nichteinhaltung, Warnungen und die Suspendierung einer Partei aus dem Vertrag. Bisher hat das MoP noch nie eine derartige Maßnahme gesetzt.

2.1.1 Wer sind die Mitglieder des Compliance Committee?

Das Compliance Committee besteht aus neun Personen, welche Staatsangehörige der Vertragsparteien oder Unterzeichner des Übereinkommens sind. Es ist erforderlich, dass es sich dabei um Personen von hohem moralischem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis hinsichtlich jener Bereiche handelt, die von der Aarhus Konvention geregelt sind, und diese über juristische Erfahrung verfügen. Die Mitglieder des Komitees werden von den Vertragsparteien, Unterzeichnern oder NGOs nominiert und von der Vertragsstaatenkonferenz mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt,

² Weiterführende Informationen: https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC_Infographics.pdf (31.8.2023).

³ Die volle Liste kann hier eingesehen werden: <https://unece.org/env/pp/cc/communications-from-the-public> (31.8.2023).

wenn nicht vorher Konsens über die Zusammensetzung des ACCC erreicht wird. Das Komitee darf nicht mit mehr als einer Bürger:in desselben Staates besetzt werden.

Die derzeitigen Mitglieder des ACCC (2021 - 2025):⁴

- Áine Ryall (Vorsitzende - Irland)
- Marc Clément (Vizevorsitzender - Frankreich)
- Jerzy Jendrośka (Vizevorsitzender - Poland)
- Dmytro Skrynlikov (Vizevorsitzender - Ukraine)
- Fruzsina Bögös (Ungarn)
- Heghine Grigoryan (Armenien)
- Peter Oliver (Vereinigtes Königreich)
- Thomas Schomerus (Deutschland)
- Eleanor Sharpston (Luxemburg)

2.1.2 Welche Befugnisse hat das ACCC?

Das Komitee kann:

- feststellen, dass eine Partei in einem konkreten Fall die Konvention nicht verletzt;
- feststellen, dass eine Partei in einem konkreten Fall die Konvention verletzt (etwa durch die ungerechtfertigte Weigerung, Umweltinformationen bereitzustellen);
- feststellen, dass eine Partei die Konvention im Hinblick auf spezifische Verpflichtungen grundsätzlich nicht einhält. So stellte das Komitee in einem Fall fest, dass eine Partei es verabsäumt hatte, klare, transparente und konsistente Rahmenbedingungen für die Umsetzung der von der Konvention verlangten Verfahren über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu schaffen;
- Empfehlungen und andere Maßnahmen entwickeln; diese müssen allerdings von der Tagung der Vertragsparteien angenommen werden. Das Komitee kann auch direkt Empfehlungen abgeben oder sonstige „soft measures“ treffen, wenn die betroffene Partei einverstanden ist.

2.1.3 Wer kann an das ACCC herantreten?

Jede Einzelperson oder Gruppe (z.B. eine Umweltorganisation) kann an das Komitee herantreten, sogar bezüglich eines anderen Landes (d.h. eines anderen Landes als jenes, in dem Aufenthalt bzw. Staatsbürgerschaft gegeben sind). Das betroffene Land muss allerdings Partei der Konvention sein. In der so genannten „Communication“ (Beschwerde) an das ACCC muss dargelegt werden, inwieweit das Land die Konvention verletzt oder nicht erfüllt. Außerdem kann eine Partei eine Communication hinsichtlich einer anderen Partei oder betreffend sich selbst einreichen. Auch das Sekretariat der Konvention kann einen Fall an das Komitee verweisen. In ähnlicher Weise kann das MoP das Komitee ersuchen, Bedenken über die Einhaltung bzw. Umsetzung der Konvention zu überprüfen.

Zum Verfahren vor dem ACCC siehe Kapitel 2.2.

⁴ Eine aktuelle Liste ist hier abrufbar: <https://unece.org/env/pp/cc/committee-members> (31.8.2023).

2.1.4 Entscheidungen des ACCC

Die dritte Auflage der Entscheidungssammlung des Aarhus Convention Compliance Committee wurde 2016 veröffentlicht.⁵ Dieser Sammelband reicht weit über die ersten beiden Ausgaben hinaus (Fallensammlungen: 2004-2008 bzw. 2004-2011), da das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) seither noch wesentlich verschiedenartigere Sachlagen zu erörtern und Fälle zu behandeln hatte. Diese Ausgabe enthält Zusammenfassungen aller Fälle, welche von den Herausgebern RACSE, ÖKOBÜRO und EEB hinzugefügt wurden. Das ACCC behandelte zahlreiche Fragen in Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung der Aarhus Konvention durch die Parteien. Das Komitee hat in jeder seiner Entscheidungen die in der Aarhus Konvention enthaltenen Bestimmungen zu interpretieren und auf bestimmte Situationen anzuwenden. Die in dieser Entscheidungssammlung aufgezeigten Entscheidungen des ACCC können als Argumentation für die korrekte Auslegung und Anwendung des Übereinkommens in nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren verwendet werden.

2.2 Ablauf des Verfahrens vor dem ACCC

Eine Communication bzw. Beschwerde an das ACCC muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. Sind diese gegeben, kann das ACCC die Details des Falles prüfen und, falls es der Beschwerde zustimmt, Empfehlungen an die Vertragsstaaten abgeben. Seit 2003 wurden 94⁶ Empfehlungen vom ACCC abgegeben.

2.2.1 Was sind die Verfahrensschritte vor dem ACCC?

- **Communication (Beschwerde)**

Zuerst müssen die Mitglieder der Öffentlichkeit (Einzelpersonen, Umweltorganisationen) eine so genannte „Communication“ (Beschwerde) an das Komitee einreichen. Diese **Communication hat den Grund für die Behauptung zu enthalten, eine Partei** (also ein Staat oder die Europäische Gemeinschaft) **würde die Konvention verletzen**. Die Eingabe muss sich auf einen Staat beziehen, der Vertragspartei der Konvention ist, und muss Sachverhalte betreffen, die nach Inkrafttreten der Konvention entstanden sind. Zusätzlich darf die Beschwerde nicht früher als ein Jahr nach Inkrafttreten der Konvention im jeweiligen Land eingereicht werden.

Für die Einreichung der Beschwerde ist ein bestimmtes Format einzuhalten, welches auf der Website der UNECE bereitgestellt wird.⁷

- **Zulässigkeit**

Hat das Komitee die Beschwerde erhalten, prüft es zuerst, ob die verfahrensmäßigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es wird überprüft, ob die Konvention für das betreffende

⁵ Online abrufbar unter https://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/compliance/CC_Publication/ACCC_Case_Law_3rd_edition_eng.pdf (13.09.2022).

⁶ Stand: Oktober 2021, siehe https://unece.org/sites/default/files/2022-02/ACCC_Infographics.pdf (31.8.2023).

⁷ Online abrufbar unter <https://unece.org/env/pp/cc/communications-from-the-public> (31.8.2023).

Land bereits in Kraft war oder ob sich die Beschwerde auf die von der Konvention abgedeckten Themen bezieht. Daraufhin kann das Komitee die Beschwerde entweder für zulässig oder für unzulässig erklären. Diese Vorentscheidung über die Zulässigkeit wird vom Komitee in der Regel sehr schnell getroffen, also bereits während des ersten Treffens nach Einlangen der Beschwerde, selbst wenn dazwischen nur wenige Tage liegen.

- **Treffen des Komitees/Debatte**

Ist die Stellungnahme zulässig, wird der Fall auf die Tagesordnung einer späteren ACCC Sitzung gesetzt. Die:der Stellungnehmende, wie auch die betroffene Partei (der Vertragsstaat, dem die Verletzung vorgeworfen wird) dürfen an der Sitzung und an den Debatten teilnehmen. Werden zusätzliche Informationen benötigt, kann das Komitee die Partei und die:den Einbringende:n der Beschwerde auffordern, diese bereitzustellen. Komplexere Fälle können auch in mehreren Sitzungen behandelt werden.

- **Empfehlungen des Komitees**

Wenn der Fall zur Entscheidung reif ist, bereitet das Komitee einen Entscheidungsentwurf vor, welchen die Partei und die:der Einbringende der Beschwerde kommentieren dürfen. Wenn keine substantiellen Kommentare zum Entwurf abgegeben werden, kann in einer späteren Sitzung eine abschließende Empfehlung beschlossen werden. Sonst können noch weitere Erwägungen folgen.

- **Mitteilung an die Parteien**

Die abschließende Empfehlung wird der Tagung der Vertragsparteien übermittelt. Diese können, wie oben beschrieben, die Feststellungen des Komitees annehmen und Maßnahmen gegen ein bestimmtes Land ergreifen.

2.2.2 Wie lange braucht das Komitee für seine Entscheidung?

Im Vergleich zu nationalen Gerichtsverfahren und internationalen Schiedsgerichtsverfahren entscheidet das Komitee relativ schnell. Durchschnittlich dauert es von der ersten Eingabe bis zum Ende des Verfahrens vor dem Komitee rund ein Jahr.⁸ Das ACCC trifft sich im Schnitt viermal im Jahr. Seine erste Sitzung fand im März 2003 statt. Die 80. Sitzung des Komitees fand von 19. bis 22. September 2023 statt.⁹

2.2.3 Wer bringt Beschwerden beim ACCC ein?

Verfahren können, wie bereits erwähnt, sowohl von Mitgliedern der Öffentlichkeit als auch von Vertragsparteien eingebracht werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass das Sekretariat der Aarhus Konvention von sich aus tätig wird. Ein Großteil der bisher eingebrachten Beschwerden stammt von NGOs (60 % einzelne Organisationen und 1,1 % Zusammenschlüsse von Umweltorganisationen und Individuen), gefolgt von Einzelpersonen (22,6 % sowie 5,3 %

⁸ Für Details siehe *Veit/Koester*, The Compliance Committee of the Aarhus Convention, in *Environmental Policy and Law*, 37/2-3 (2007) 83.

⁹ Online abrufbar unter <https://unece.org/environment-policy/public-participation/aarhus-convention/compliance-committee-meetings> (31.8.2023).

Zusammenschlüsse einzelner Personen). Bei 1,5 % der bisher eingebrachten Beschwerden ist der Ursprung vertraulich.¹⁰

2.2.4 Wie viele Beschwerden hat das Komitee bisher erhalten?

Mit Stand August 2023 wurden **215 Fälle** von Mitgliedern der Öffentlichkeit beim Komitee eingereicht. Es ist interessant, dass acht der ersten zehn Fälle aus Osteuropa und Zentralasien (vier Fälle aus Kasachstan, zwei aus Armenien, je einer aus Turkmenistan und der Ukraine) und lediglich zwei aus Zentraleuropa (Ungarn, Polen) stammten. Danach wurden Beschwerden jedoch mehr und mehr gegen Länder im EU-Raum eingereicht – seit dem Jahr 2014 konnten nur mehr 17 Eingaben in Ländern außerhalb der EU gezählt werden (zwei aus Weißrussland, zwei aus der Ukraine, eine aus Armenien, eine aus der Republik Moldau, zwei aus Kasachstan, zwei aus Bosnien und Herzegowina, eine aus Serbien und sechs wurden seit dem Austritt EU-Großbritanniens gegen UK eingebracht). Die meisten Beschwerden richteten sich gegen das Vereinigte Königreich (45), danach mit einigem Abstand gegen Spanien (13) und Irland (13). Eine genaue Auflistung siehe Tabelle.

Beschwerden an das ACCC von Mitgliedern der Öffentlichkeit:¹¹

Albanien	3
Armenien	5
Österreich	7
Weißrussland	4
Belgien	9
Bulgarien	5
Kroatien	3
Tschechische Republik	5
Dänemark	6
Europäische Gemeinschaft	2
EU	8
UK	45
EU & UK	2
Frankreich	3
Georgien	1
Deutschland	7
Ungarn	6
Kasachstan	9
Litauen	2
Polen	9
Republik Moldau	2
Rumänien	4
Slowakei	3

¹⁰ Stand: Oktober 2021.

¹¹ Siehe Fallübersicht, online abrufbar unter <https://www.unece.org/env/pp/cc/com.html> (31.8.2023).

Spanien	13
Turkmenistan	1
Italien	5
Schweden	4
Norwegen	2
Niederlande	6
BeNeLux-Staaten	1
Ukraine	4
Irland	13
Island	1
Griechenland	3
Portugal	2
Bosnien und Herzegowina	2
Serbien	1
Gesamt	215


Für Rückfragen und Kommentare:

ÖKOBÜRO
Neustiftgasse 36/3a
A- 1070 Wien
office@oekobuero.at

Falls Sie rechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an:

rechtsservice@oekobuero.at

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie